

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Bachelor und Master Chemische Biologie

Stand: 01.07.2021

1. Grundsätzliche Regelungen

Die grundsätzlichen Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen finden sich in den Prüfungsordnungen:

Bachelor Chemische Biologie: SPO vom 6. August 2015 (SPO BA 2015), § 19

Master Chemische Biologie: SPO vom 10. Mai 2016 (SPO Master 2016), § 18

Danach können die im Studienplan jeweils geforderten Leistungen auch durch Anerkennung externer Leistungen erbracht werden.

Externe Leistungen können dabei

- innerhalb des Hochschulsystems (weltweit)
- außerhalb des Hochschulsystems (an Institutionen mit genormtem Qualitätssicherungssystemen; die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden sollen

erworben worden sein.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Studierenden, unter der Voraussetzung, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.

Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss, der nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter über die Anerkennung und ggf. die Einstufung in ein höheres Fachsemester entscheidet.

Leistungen, die nicht am KIT erbracht wurden, werden im Notenauszug als „anerkannt“ ausgewiesen. Bei Vergleichbarkeit der Notensysteme wird die Note übernommen, bei Nichtvergleichbarkeit kann eine Umrechnung erfolgen.

2. In welchen Fällen kann eine Anerkennung von Studienleistungen beantragt werden?

2.1. Erstsemester in den Studiengängen Bachelor und Master Chemische Biologie

Studien- und Prüfungsleistungen aus einem **früheren Studiengang** oder **außerhalb der Hochschule** erbrachte Leistungen können bei Gleichwertigkeit nach erfolgter Immatrikulation anerkannt werden. Der Antrag ist innerhalb des ersten Semesters zu stellen.

Konkrete Vorgehensweise:

- Vergleichen Sie die Inhalte der externen Leistung mit der am KIT gültigen aktuellen Version des Modulhandbuchs Bachelor/Master Chemische Biologie.
- Belegen Sie die externe Leistung durch beglaubigte Kopien Ihres Zeugnisses/Transcripts und entsprechende Auszüge aus den Modulhandbüchern. Es ist in jedem Fall erforderlich, Nachweise über den Inhalt und den Umfang der erbrachten Leistung vorzulegen.
- Handelt es sich dabei um Leistungen, die an Bildungseinrichtungen erworben wurden, die nicht zum Hochschulsystem gehören oder auch um berufliche Leistungen, so kann eine Anerkennung solcher Leistungen bei Gleichwertigkeit nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Einrichtungen, an denen die Leistungen erbracht wurden über ein genormtes Qualitätssicherheitssystem verfügen. Fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung dem Anerkennungsantrag bei.
- Besprechen Sie gegebenenfalls bereits jetzt Ihren geplanten Antrag mit der Fachstudienberatung ab. Die Fachstudienberaterinnen und ihre Sprechzeiten finden sie aktuell auf der Homepage der Chemischen Biologie: <https://www.ipc.kit.edu/chembio/index.php>
- Füllen Sie das Antragsformular aus (zu finden unter <https://www.ipc.kit.edu/chembio/367.php>) und reichen den Antrag mit den entsprechenden Nachweisen bei dem jeweils zuständigen Fachvertreter/Ansprechpartner (siehe Anhang) ein.
- Den oder die von den Fachvertretern ausgefüllten Anträge legen Sie dann wieder in der Fachstudienberatung Chemische Biologie zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission vor.

- Nach Überprüfung und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt die Eintragung der anerkannten Leistungen durch den/die Leistungskordinator/in.

2.2 Bewerber auf ein höheres Fachsemester im Bachelor und Master Chemische Biologie

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

a) Studiengangswechsellern:

Der Bewerbung ist ein aktueller Notenauszug mit allen bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen beizufügen. Zusätzlich ist für alle für eine Anerkennung relevanten Leistungen ein Auszug aus dem Modulhandbuch erforderlich, um eine Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen zu können. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

Die **formale** Anerkennung der jeweiligen Leistungen erfolgt **nach** der Immatrikulation auf Antrag des Studierenden innerhalb des ersten Semesters nach Immatrikulation (konkrete Vorgehensweise: s.u.).

Es wird dringend empfohlen vor der Bewerbung eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen. Für Bewerber zum 4. oder einem höheren Fachsemester ist eine vorhergehende Beratung Pflicht (<http://www.sle.kit.edu/vorstudium/bewerbung-hoeheres-fachsemester.php>). Eine entsprechende Bescheinigung muss bei der Bewerbung vorgelegt werden.

b) Studienortwechsellern (innerhalb des Studiengangs Chemische Biologie Bachelor/Master):

Der Bewerbung ist ein aktueller Notenauszug mit allen bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen beizufügen. Zusätzlich ist für alle für eine Anerkennung relevanten Leistungen ein Auszug aus dem Modulhandbuch erforderlich, um eine Gleichwertigkeitsprüfung vornehmen zu können. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

Die formale Anerkennung der jeweiligen Leistungen erfolgt nach der Immatrikulation auf Antrag des Studierenden innerhalb des ersten Semesters nach Immatrikulation (konkrete Vorgehensweise: s.u.).

Bei Studienortswchsellern wird grundsätzlich überprüft, ob die vorhandenen externen Leistungen für eine Einstufung ins nächsthöhere Fachsemester ausreichen, da eine Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester nicht erfolgen kann.

Konkrete Vorgehensweise in beiden Fällen (2.2 a) und 2.2. b)):

- Vergleichen Sie die Inhalte der externen Leistung mit der am KIT gültigen aktuellen Version des Modulhandbuchs Bacher/Master Chemische Biologie.
- Belegen Sie die externe Leistung durch beglaubigte Kopien Ihres Zeugnisses/Transcripts und entsprechende Auszüge aus den Modulhandbüchern. Es ist in jedem Fall erforderlich, Nachweise über den Inhalt und den Umfang der erbrachten Leistung vorzulegen.
- Handelt es sich dabei um Leistungen, die an Bildungseinrichtungen erworben wurden, die nicht zum Hochschulsystem gehören oder auch um berufliche Leistungen, so kann eine Anerkennung solcher Leistungen bei Gleichwertigkeit nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Einrichtungen, an denen die Leistungen erbracht wurden, über ein genormtes Qualitätssicherungssystem verfügen. Fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung dem Anerkennungsantrag bei.
- Besprechen Ihren geplanten Antrag mit der Fachstudienberatung. Lassen Sie sich falls erforderlich eine Beratungsbescheinigung ausstellen. Die Fachstudienberaterinnen und ihre Sprechzeiten finden Sie aktuell auf der Homepage der Chemischen Biologie <https://www.ipc.kit.edu/chembio/index.php> . Reichen Sie die Unterlagen nach Punkt 2 mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein.
- Beantragen Sie nach erfolgter Immatrikulation die Anerkennung der Leistungen.
- Füllen Sie dazu das Antragsformular (unter <https://www.ipc.kit.edu/chembio/367.php>) aus und reichen den Antrag mit den entsprechenden Nachweisen bei dem jeweils zuständigen Fachvertreter (siehe Anhang) ein.
- Nach Überprüfung und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt die Eintragung der anerkannten Leistungen durch den/die Leistungskoordinator/in.

2.3 Innerhalb eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen gemäß § 18 SPO Master 2016

Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen anerkannten Hochschule erbracht werden, können und sollen so weit wie möglich anerkannt werden. Dazu ist bei einigen Austauschprogrammen wie z.B. ERASMUS, die Anerkennungsmöglichkeit vor dem Auslandsaufenthalt zu prüfen und zu dokumentieren. In allen anderen Fällen ist es dringend zu empfehlen, eine eventuelle

Anerkennungsmöglichkeit vorher mit den jeweiligen Fachvertretern am KIT zu besprechen und die Absprache ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Der eigentliche Antrag auf Anerkennung der Einzelleistungen ist im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten innerhalb von 6 Monaten nach Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt zu stellen.

Konkrete Vorgehensweise:

Vor dem Auslandsaufenthalt:

- Kontaktieren Sie zunächst die für die Beratung bei Auslandsaufenthalten zuständige Fachstudienberatung.
- Beantragen Sie die Anerkennung von Leistungen bei dem jeweiligen Fachvertreter.
- Füllen Sie dazu das Antragsformular für die Anerkennungszusage aus und reichen Sie den Antrag bei dem jeweils zuständigen Fachvertreter (siehe Anhang) ein.
- Den oder die von den Fachvertretern ausgefüllten Anträge legen Sie dann wieder in der Fachstudienberatung Chemische Biologie zur Weiterleitung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission vor.
- Der Antrag wird nach Prüfung dann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt.
- Sie erhalten eine Anerkennungszusage durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Nach dem Auslandsaufenthalt:

- Frist: Der eigentliche Antrag auf Anerkennung der Einzelleistungen ist im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten innerhalb von 6 Monaten nach Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- Reichen Sie die Anerkennungszusage und die entsprechenden Nachweise über die Studiengangsberatung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein.
- Nach Überprüfung und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt die Eintragung der anerkannten Leistungen durch den/die Leistungskordinator/in.

3. Anhang

Zuständige FachvertreterInnen für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Fachgebiet	Fachvertreter
Biologie	Prof. Dr. Peter Nick / Maren Riemann
Allgemeine und Anorganische Chemie	Prof. Dr. Claus Feldmann / Dr. Anna Meschkov
Organische Chemie	Dr. Norbert Foitzik / Dr. Andreas Rapp
Physikalische Chemie	PD Dr. Detlef Nattland / PD Dr. Andreas Unterreiner
Mathematik	PD Dr. Gabrielle Link
Toxikologie	Dr. Heike Hofsäß / Prof. Dr. Mirko Bunzel / Prof. Dr. Andrea Hartwig
Biochemie	Prof. Dr. Anne Ulrich / Dr. Tamta Turdzeladze
Bioanalytik	Prof. Dr. Burkhard Luy

Stand: 01.07.2021